

Schematische Darstellung der Entschädigungsregelung **nach §§ 66 ff TierSG**

Dr. Franz Josef Pauels, Geschäftsführer der Bayer. Tierseuchenkasse

1. § 66 – Entschädigung von Tierverlusten für

- 1.1 Tiere (Vieh i. S. des TierSG), die auf Anordnung getötet werden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind (§ 66 Nr. 1)
- 1.2 Tiere (Vieh i. S. des TierSG), wenn die anzeigepflichtige Tierseuche nach dem Tode festgestellt wurde **und** Voraussetzung für Tötungsanordnung gegeben gewesen wäre (§ 66 Nr. 2)
- 1.3 Tiere (Vieh i.S. des TierSG), wenn Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Aujeszkysche Krankheit nach dem Tode festgestellt worden ist (§ 66 Nr. 3)
- 1.4 Tiere (Vieh i. S. des TierSG), die durch eine vorgeschriebene Bekämpfungsaktion (Impfung, Untersuchung etc.) zu Verlust gingen (§ 66 Nr. 4)
- 1.5 Rinder, Schweine und Schafe, deren Fleisch nach der Schlachtung tierseuchenrechtlich gemäßregelt wurde (§ 66 Nr. 5)

2. § 67 – Höhe der Entschädigung

- 2.1 Grundsätzlich 100% des „gemeinen Wertes“ \cong Marktpreis zum Zeitpunkt des Verlustes (§ 67 Abs. 1)
- 2.2 Festlegung von Höchstsätzen je Tier nach Tierarten (§ 67 Abs. 2)
- 2.3 Minderung der Entschädigung um 50%, wenn Tiere vor Seuchenanzeige verendet sind (§ 67 Abs. 3 Nr. 1)
- 2.4 Minderung der Entschädigung um 20%, für Rinder, Schweine und Schafe, wenn Fleisch nach der Schlachtung tierseuchenrechtlich gemäßregelt wurde (siehe 1.4) (§ 67 Abs. 3 Nr. 2)

3. § 68 – Keine Entschädigung wird gewährt u.a. für

- 3.1 Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde (Ausnahme: siehe Nr. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5)
(§ 68 Abs. 1 Nr. 7)
- 3.2 Wild oder gefangen gehaltene Wildtiere, ausgenommen Gehegewild
(§ 68 Abs. 1 Nr. 8)
- 3.3 Haustiere, die nicht Vieh oder Bienen sind
(§ 68 Abs. 1 Nr. 10)
- 3.4 Zebras, Zebroide, Kameliden, Esel, Maulesel und Maultiere
(§ 68 Abs. 1 Nr. 11)

4. § 71 – Wer trägt die Kosten der Entschädigung?

- 4.1 Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 TierSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 des bayer. Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts wird die Entschädigung vom Freistaat Bayern gewährt.
- 4.2 Für Tierarten, für die Beiträge erhoben werden (in Bayern: Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner), trägt der Staat nur 50 % der Entschädigung; die anderen 50 % hat die Tierseuchenkasse aus Beitragsmitteln zu bestreiten.
- 4.3 Zur Zeit gibt es in Bayern u.a. keine Beitragspflicht für Wassergeflügel (Enten, Gänse), Ziegen, Hasen, Kaninchen, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Wachteln, Wildklauentiere im Gehege und Fische. Denn von der Beitragserhebung kann nach § 71 abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere aufgrund geringer Anzahl der betroffenen Tierhalter – 90% der Enten in Bayern werden von ca. 15 Tierhaltern gehalten – führt und damit das Versicherungsprinzip der großen Zahl und der Risikoverteilung nicht erfüllt ist. (§ 71 Abs. 1 Satz 4).

5. **§ 67 Abs. 4 Verwertung und Kosten der Tötung**

5.1 Wert von verwertbaren Teilen wird auf die Entschädigung angerechnet

5.2 Kosten der Tötung von Tieren werden zusätzlich zur Entschädigung nach § 66 erstattet

5.3 Steuern sind bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nicht zu berücksichtigen

München, Oktober 2007